

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

Gerichtsbescheid

Az.: 18a K 261/21.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der [REDACTED] und
2. des minderjährigen Kindes [REDACTED]

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kanzlei Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf,
Gz.: 023/21 K ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED],

Beklagte,

wegen Asylrechts (Unzulässigkeitsentscheidung, Abschiebungsandrohung
Rumänien)

hat die 18a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

am 9. Februar 2024

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2021 wird mit Ausnahme der in Satz 4 der Ziffer 3. enthaltenen Feststellung, dass die Klägerinnen nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfen, aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Gerichtsbescheids vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerinnen vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1. wurde [REDACTED] 1997 in [REDACTED]/Syrien geboren. Sie brachte ihre Tochter, die Klägerin zu 2., [REDACTED] 2020 in Bukarest/Rumänien zur Welt.

Die Klägerinnen reisten nach eigenen Angaben der Klägerin zu 1. [REDACTED] 2020 in das Bundesgebiet ein und stellten [REDACTED] 2020 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag.

Nach dem Ergebnis der Suche des Bundesamtes in der EURODAC-Datei mit der Treffernummer [REDACTED] wurde der Klägerin zu 1. [REDACTED] 2020 in Rumänien internationaler Schutz zuerkannt.

[REDACTED] 2020 händigte das Bundesamt der Klägerin zu 1. gegen Empfangsbekanntnis die schriftlichen Fragebögen „Dublin Erst- und Zweitbefragung (D1277 + D1416)“ in arabischer Sprache aus.

Nachdem diese [REDACTED] 2020 an das Bundesamt zurückgereicht worden waren, lehnte es mit Bescheid vom 12. Januar 2021 die Asylanträge der Klägerinnen als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60

Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen (Nr. 2). Zugleich drohte es ihnen für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise die Abschiebung nach Rumänien an (Nr. 3), wobei es feststellte, dass eine Abschiebung nach Syrien nicht erfolgen dürfe. Die Wirkungen einer Abschiebung befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Der Bescheid wurde der Klägerin zu 1. am 19. Januar 2021 gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.

Die Klägerinnen haben am 25. Januar 2021 Klage erhoben und tragen im Wesentlichen vor, dass es ihnen unzumutbar sei, ohne den Vater der Klägerin zu 2., [REDACTED] nach Rumänien zurückzukehren. Ihm sei im Bundesgebiet internationaler Schutz zuerkannt worden.

Die Klägerinnen beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes vom 12. Januar 2021 mit Ausnahme der in Satz 4 der Ziffer 3. enthaltenen Feststellung, dass die Klägerinnen nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfen, aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid und nimmt hierzu zunächst auf die dortigen Ausführungen des Bundesamtes Bezug. Sie trägt ergänzend vor, dass der Aufhebung der Abschiebungsandrohung entgegenstehe, dass die Klägerinnen weder ihre verwandtschaftliche Beziehung zu [REDACTED] noch eine mit ihm tatsächlich gelebte familiäre Lebensgemeinschaft nachgewiesen hätten.

Mit Verfügung vom 10. Januar 2023 hat das Gericht den Beteiligten Gelegenheit gegeben, zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid Stellung zu nehmen.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Verfügung vom 21. November 2023 darauf hingewiesen, dass der streitgegenständliche Bescheid mangels persönlicher Anhörung der Klägerin zu 1. formell rechtswidrig sein dürfte und dass es weiterhin für den Fall der dort gesetzten Stellungnahmefrist weiterhin beabsichtige, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Die ihm gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme

hat das Bundesamt trotz Erinnerung durch das Gericht bis zuletzt nicht wahrgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) durch die Einzelrichterin, da dieser der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom 9. Januar 2023 übertragen worden ist. Sie entscheidet ferner gemäß § 84 Abs. 1 VwGO nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist.

Der beim Gericht am 25. Januar 2021 wörtlich erhobene „Widerspruch“ gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 12. Januar 2021 ist gemessen am erkennbar gewordenen Begehren der Klägerinnen gemäß § 88 VwGO als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO zu verstehen. Dabei ist davon auszugehen, dass sie sich mit ihrer Klage nicht gegen die in Satz 4 der Ziffer 3. des streitgegenständlichen Bescheides enthaltene Feststellung, dass sie nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfen, wenden. Denn die hiermit getroffene Regelung ist für die Klägerinnen ausschließlich begünstigend.

So verstanden, hat die Klage Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 12. Januar 2021 ist – soweit angegriffen – rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Bescheid vom 12. Januar 2021 ist formell rechtswidrig. Die Klägerin zu 1. ist vor seinem Erlass nicht persönlich angehört worden. Vielmehr wurden ihr lediglich die schriftlichen Fragebögen „Dublin Erst- und Zweitbefragung (D1277 + D1416)“ in arabischer Sprache zur schriftlichen Stellungnahme überreicht.

Dieser Verfahrensmangel (dazu 1.) wurde bis zuletzt nicht nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) geheilt (dazu 2). Er ist auch nicht gemäß § 46 VwVfG unbeachtlich (dazu 3).

1.

Das Bundesamt wäre verpflichtet gewesen, die Klägerin zu 1. vor Erlass der streitgegenständlichen Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG persönlich anzuhören.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/32/EU (im Folgenden: Asylverfahrensrichtlinie) ist dem Antragsteller, bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz durch einen nach nationalem Recht für die Durchführung einer solchen Anhörung zuständigen Bediensteten zu geben. Nach Art. 34 Abs. 1 der Asylverfahrensrichtlinie ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich zu der Anwendung der Gründe nach Art. 33 der Asylverfahrensrichtlinie in seinem besonderen Fall zu äußern, bevor die Asylbehörde über die Zulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz entscheidet. Hierzu führen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine persönliche Anhörung durch. In Umsetzung dieser Regelung sieht § 29 Abs. 2 Satz 1 AsylG vor, dass das Bundesamt den Ausländer zu den Gründen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG persönlich anhört, bevor es über die Zulässigkeit eines Asylantrags entscheidet,

siehe BVerwG, Urteile vom 21. April 2020 – 1 C 4.19 –, Rn. 32 und vom 30. März 2021 – 1 C 41/20 –, Rn. 18, jeweils juris.

Entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 AsylG wurde die Klägerin hier zu dem Ergehen einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Verwaltungsverfahren nicht persönlich angehört.

Eine persönliche Anhörung war auch nicht vor dem Hintergrund der damaligen Auswirkungen der Corona-Pandemie allgemein entbehrlich. Für eine generelle Substitution der persönlichen Anhörung durch eine schriftliche Befragung unabhängig von den Umständen des Einzelfalls gab bzw. gibt es keine gesetzliche Grundlage. Dass die Beklagte unter Berufung auf Art. 14 Abs. 2 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG aufgrund bestimmter Umstände des Falls von der persönlichen Anhörung der Klägerin zu 1. im Ermessenswege verzichtet hätte, etwa weil hinreichende Anhaltspunkte dafür vorgelegen haben, dass sie an COVID-19 erkrankt oder sie aus gesundheitlichen Gründen besonders gefährdet gewesen wäre,

vgl. zu dieser Möglichkeit die Mitteilung der Europäischen Kommission: COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich Asyl und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung vom 14. April 2020, Abl. C 126/12, S. 4; siehe zu einer im Dublin-Verfahren unterlassenen Anhörung VG Düsseldorf, Urteil vom 20. November 2020 – 15 K 6075/20.A –, juris, Rn. 35 f.

2.

Dieser Verfahrensfehler ist bis zuletzt nicht nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 VwVfG im asylgerichtlichen Verfahren geheilt worden. Eine solche Heilung kann nach nationalem Recht – auch während des gerichtlichen Verfahrens – nur durch die Behörde selbst erfolgen; diese muss die Anhörung nachträglich durchführen und ihre getroffene Entscheidung im Lichte des Ergebnisses der Anhörung kritisch überdenken,

vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2015 – 7 C 5.14 –, juris, Rn. 17 m.w.N.).

Dies ist nicht geschehen. Allein die Gelegenheit zum schriftlichen Vortrag der Schutzgründe im asylgerichtlichen Verfahren oder die Pflicht der Asylbehörde und des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, vermögen die Verletzung der Pflicht zur persönlichen Anhörung nicht zu heilen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 2021 – 1 C 41/20 –, juris, Rn. 19, verweisend auf EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020 – C-517/17 –, Addis, juris, Rn. 71.

3.

Das Fehlen der Anhörung der Klägerin zu 1. ist auch nicht gemäß § 46 VwVfG unbeachtlich. Hiernach kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts, der nicht nach § 44 VwVfG nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Diese Voraussetzung – offensichtlich fehlende Kausalität des Verfahrensfehlers für die Sachentscheidung – kann nach der Auslegung der einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hier nicht festgestellt werden.

Zwar ist bei gebundenen Entscheidungen, zu denen auch die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zählt, nach nationalem Recht grundsätzlich davon auszugehen, dass sich ein Anhörungsmangel im Ergebnis nicht auswirken kann. Der nach der Asylverfahrensrichtlinie vorgeschriebenen persönlichen Anhörung durch die Behörde darf jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH in seinem Urteil vom 16. Juli 2020 – C-517/17 – die potentielle Ergebnisrelevanz nicht abgesprochen werden. Hiernach wäre es mit der praktischen Wirksamkeit der Art. 14, 15 und 34 der Asylverfahrensrichtlinie unvereinbar, wenn eine von der Asylbehörde unter Verletzung der Pflicht, dem Ausländer Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz zu geben, erlassene Entscheidung im asylgerichtlichen Verfahren bestätigt werden könnte, ohne dass das Verwaltungsgericht den Antragsteller unter Wahrung der im Einzelfall anwendbaren grundlegenden Bedingungen und Garantien zu seinem Schutzantrag anhört. Die Anwendung des § 46 VwVfG ist daher nur mit Art. 14 und Art. 34 der Asylverfahrensrichtlinie vereinbar, sofern dem Ausländer im asylgerichtlichen Verfahren in einer die grundlegenden Bedingungen und Garantien im Sinne des Art. 15 der Asylverfahrensrichtlinie währenden persönlichen Anhörung Gelegenheit gegeben worden ist, sämtliche gegen eine Unzulässigkeitsentscheidung sprechenden Umstände vorzubringen, und auch unter Berücksichtigung dieses Vorbringens in der Sache keine andere Entscheidung ergehen kann. Gelangt das Gericht zu der Auffassung, dass dem Ausländer diese Gelegenheit im asylgerichtlichen Verfahren nicht garantiert worden ist oder werden kann, hat es die Unzulässigkeitsentscheidung aufzuheben. Die Fragen, welche der grundlegenden Bedingungen und Garantien des Art. 15 der Asylverfahrensrichtlinie auf einen Ausländer anzuwenden sind und ob diese beachtet wurden, sind im Lichte einer Würdigung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalles zu beantworten.

vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 2021 – 1 C 41/20 –, juris, Rn. 21 ff., verweisend auf EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020 – C-517/17 –, Addis, juris, Rn. 57 ff.

Es ist in das weite, nur eingeschränkt nachprüfbare Verfahrensermessen des Verwaltungsgerichts gestellt, ob es entweder dem Bundesamt innerhalb des asylgerichtlichen Verfahrens aufgibt, den Kläger persönlich anzuhören, eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der angegriffenen Entscheidung zu treffen und diese in das Verfahren einzuführen, oder die persönliche Anhörung des Klägers selbst nachholt oder den angegriffenen Bescheid des Bundesamts aufhebt und dem Bundesamt dadurch Gelegenheit gibt, nach Durchführung einer persönlichen

Anhörung im Verwaltungsverfahren eine neuerliche Entscheidung über den Asylantrag zu treffen. Bei der pflichtgemäßen Ausübung seines Ermessens hat das Gericht die im Asylverfahren geltende Konzentrations- und Beschleunigungsmaxime wie auch die Verfahrensökonomie in den Blick zu nehmen und insbesondere die bisherige Verfahrensdauer, aber auch einen gegebenenfalls zu erwartenden gesteigerten Sachaufklärungsbedarf zu berücksichtigen,

BVerwG, Urteil vom 30. März 2021 – 1 C 41/20 –, juris,
Rn. 21.

Vorstehende Grundsätze vorausgesetzt, sind die vorstehend dargelegten Voraussetzungen, unter denen eine Anwendung von § 46 VwVfG in Betracht kommt, nicht erfüllt. Das Gericht hat sein Ermessen im vorliegenden Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Einzelheiten des bisherigen Sach- und Streitstandes – insbesondere des Streitstoffs und der bisherigen Verfahrenslaufzeit – dahingehend ausgeübt, die persönliche Anhörung der Klägerin zu 1. nicht selbst vorzunehmen, sondern dem Bundesamt Gelegenheit zu geben, nach Anhörung der Klägerin zu 1. erneut eine Entscheidung zu treffen. Die persönliche Anhörung der Klägerin zu 2. durch das besonders sachkundige Bundesamt stellt die Beachtung der grundlegenden Bedingungen und Garantien des Art. 15 der Asylverfahrensrichtlinie sicher, was für den Fall ihrer Anhörung durch das Gericht im Rahmen eines grds. öffentlichen Termins zur mündlichen Verhandlung nicht als gleichermaßen gewährleistet angesehen werden kann. Gegenteiliges haben die Beteiligten weder vorgetragen noch ist dies sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 83b AsylG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid können die Beteiligten die Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Belehrung für den Fall, dass die Zulassung der Berufung beantragt wird:

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids schriftlich zu beantragen. Über den Antrag, den den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen muss, entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Auf die unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Der Kreis der als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen und Organisationen bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 VwGO.

Belehrung für den Fall, dass mündliche Verhandlung beantragt wird:

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

Auf die unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen